

Satzung des scheune e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »**scheune**«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz »e.V.«. Er hat seinen Sitz in Dresden und erstreckt seine Tätigkeit auf den Betrieb des Kulturzentrums „Scheune“ in der Alaunstraße in Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Entwicklung des Kulturzentrums Scheune als Veranstaltungsort vielfältiger kultureller und sozialer Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) den Betrieb des Kulturzentrum Scheune
- b) die Organisation von Veranstaltungen, z.B. Konzerte, Lesungen, Kurse und Bildungsveranstaltungen
- c) Publizierung seiner Anliegen in der Öffentlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt Dresden vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab dem vollendetem 18. Lebensjahr und jede juristische Person erwerben. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden.

Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag gem. der Beitragsordnung zahlen, sind Fördermitglieder. Ihre Rechtsstellung wird dadurch nicht weitergehend berührt. Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der geltenden Beitragsordnung. Er ist am 1.2. eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als zwei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1.7. des laufenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und einem Vorstandsmitglied zugehen. Der Austritt berührt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassenverwalter,

dazu können bis zu 2 nicht vertretungsberechtigte Beisitzer bestimmt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand neu zu wählen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in der Regel ehrenamtlich. Für seine Vorstandstätigkeit kann er sich im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG eine Vergütung gewähren. Für alle anderen Tätigkeiten für den Verein kann der Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Kassenverwalter vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Durch den Vorstand kann ein bevollmächtigter Vertreter (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) berufen werden, der mit der Geschäftsführung des Vereins betraut wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Jährlich im Juni muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- f) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) Bericht des Kassenverwalters,
- h) Entlastung des Vorstands
- e) durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen bzw. Nachwahlen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von fünf Vereinsmitgliedern unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit

§ 11 Wahlen

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 13 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensanfall

Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an arche nova e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, Mitgliederversammlung am 26.09.2017